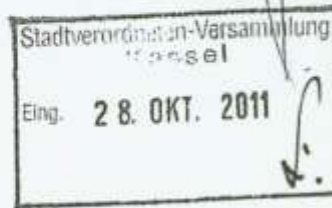


Vorlage Nr. 101.17. ... **250** ...

Bürgereingabe Winterdienst

Frau Stadtverordnetenvorsteherin
Petra Friedrich
Rathaus
34112 Kassel



Kassel, den 20.10.2011

Sehr geehrte Frau Friedrich,

Ich bitte die Stadtverordnetenversammlung folgende Bürgereingabe zu beschließen.

„ § 4a der Winterdienstsatzung der Stadt Kassel betr. Pflichtgemeinschaft wird um eine weitere Regelung ergänzt.

Neuer Absatz:

Liegen im Bereich einer Straße gleichzeitig die Pflichtgemeinschaften nach § 4a Absatz 2 und Absatz 3 der Winterdienstsatzung

(Straße mit nur 1 Gehweg und mit mehreren hintereinander liegenden Grundstücken), so sind alle beteiligten Grundstückseigentümer abwechselnd winterdienstpflichtig. Sie sollen die Winterdienstarbeiten durch schriftliche Vereinbarung aufteilen.“

Begründung:

In Anlehnung an die frühen und strengen Wintereinbrüche und den damit auftretenden Problemen des Winterstreudienstes in Stadt und Land, möchte auch ich an dieser Stelle auf mein Problem mit dem Streudienst aufmerksam machen.

Seid Jahren versuche ich eine akzeptable und **gerechte** Lösung herbeizuführen, (vergebens) deshalb wende ich mich jetzt an die Verfasser der Winterdienstsatzung. Jetzt komme ich zu meinem Anliegen:

Die bestehende Regelung § 4a Pflichtgemeinschaft Absatz 1 der Winterdienstsatzung, wird sofort durch Absatz 2 wieder ausgehebelt. Diese Denkhilfe mit gerader und ungerader Jahreszahl ist unzeitgemäß und traf zu, als es links und rechts vom Bürgersteig nur jeweils eine erschlossene Einheit gab. Doch dieses hat sich gründlich verändert!

In meinem Fall bin ich als einzelne, eigenständige Einheit auf der Seite ohne Bürgersteig, meine Gegenüber sind zwei vollkommen eigenständige Einheiten mit Bürgersteig, auf den sie auch angewiesen sind.

Es geht hierbei nicht um die Größe des Grundstückes, oder um die Länge des zu streuenden Bürgersteigs, hier geht es einfach nur um die Reihenfolge des zu verrichteten Winterdienstes.

Gerecht ist die Fassung, „Satzung - Sonderdruck – vom 25. Nov. 1991“ § 4a Pflichtgemeinschaft Absatz 1 und 2. (siehe Anlage 1).

Eine gütliche Regelung meinerseits mit meinen Nachbarn betr. eines Streuplanes schlug natürlich fehl. Diese Annehmlichkeit, den Winterdienst nur alle 4 Jahre, im Gegensatz zu mir, alle 2 Jahre durchführen zu müssen, wollen sie sich nicht nehmen lassen. Deshalb bitte ich Sie hiermit höflichst, diesen Passus nochmals neu zu überdenken und somit für Gleichberechtigung und Gerechtigkeit zu sorgen.

Anbei: Anlage 1..... Auszug aus der Satzung vom 25. Nov. 1991

Anlage 2..... Erläuterung zur jetzigen Handhabung des Winterdienstes

Mit freundlichen Grüßen

M. J. Kohdase

§ 4 a

Pflichtengemeinschaft

- (1) Mehrere Winterdienstpflichtige, deren Winterdienstverpflichtung sich gegenseitlich auf die gleiche Gehwegfläche oder auf den gleichen Straßenrandstreifen erstreckt, sind gemeinschaftlich und gleichmäßig zur Erfüllung des Winterdienstes verpflichtet.
- (2) Über die zeitliche Reihenfolge der Erfüllung der gemeinschaftlichen Winterdienstverpflichtung entscheidet grundsätzlich die Vereinbarung der Beteiligten. In Ermangelung einer solchen Vereinbarung sind die Beteiligten im jährlichen Wechsel (vom 01. Juli bis zum 30. Juni des folgenden Jahres) für die Erfüllung der Winterdienstverpflichtung zuständig.
Die Reihenfolge bestimmt sich nach der alphabetischen Reihenfolge der Namen; bei gleichen Namen entscheidet das Los.

§ 5

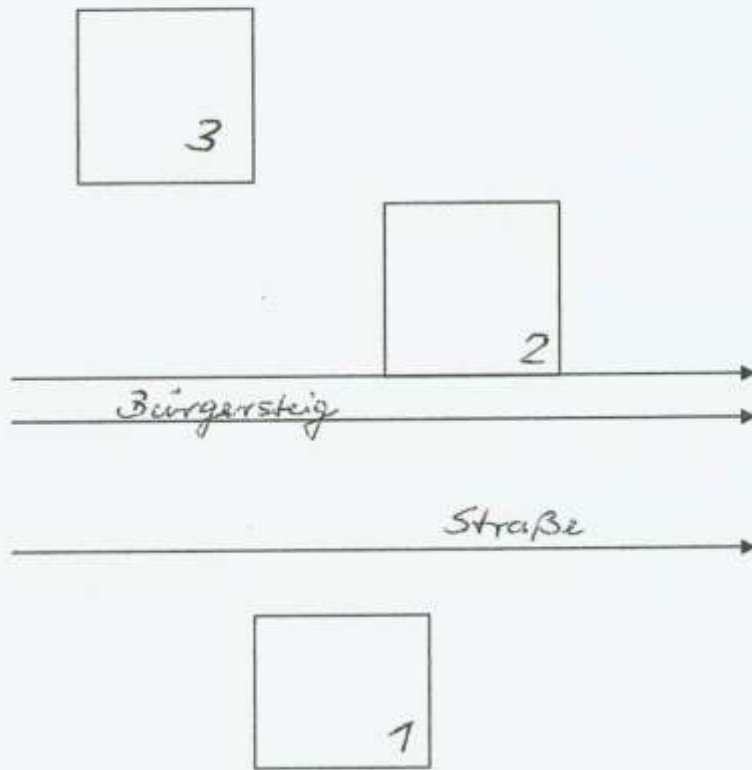
Schneeräumung

- (1) Die Gehwege sind in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, daß der Straßenverkehr nicht beeinträchtigt wird. Sie sollen in einer Breite von mindestens 1,20 m von Schnee geräumt werden, soweit die örtlichen Verhältnisse dies zulassen.
- (2) Die Schneeräumung ist in der Weise durchzuführen, daß für den Fußgängerverkehr eine durchgehend benutzbare Fläche und gegebenenfalls ein Zugang zu einem Überweg in angemessener Breite geschaffen wird.
- (3) Festgetretener oder auftauender Schnee ist bei Tauwetter unverzüglich zu entfernen und gemäß den Bestimmungen des Absatzes 4 abzulagern.
- (4) Abzuschiebende Schnee- und Eismassen sind, wenn die Breite des Gehweges dies zuläßt, an dessen äußeren Rand, sonst auf der Fahrbahn - ohne Beeinträchtigung des Straßenverkehrs - abzulagern. Hydranten und Gleise müssen dabei stets, Straßengossen und Straßensinkkästen bei einsetzendem Tauwetter freigehalten werden.
- (5) Beschädigungen der Straßenoberfläche sind zu vermeiden.

§ 6

Beseitigung von Glätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte sind die gemäß § 5 zu räumenden Flächen so zu bestreuen, daß sie von Fußgängern möglichst gefahrlos benutzt werden können. Die Beschaffung des Streugutes ist Sache der Winterdienstpflichtigen.
- (2) Auftausalz, chemisch wirkende Mittel sowie Mischungen solcher Stoffe miteinander oder mit anderem Material dürfen nicht verwendet oder abgelagert werden. Das Verbot des Satzes 1 gilt nicht für Treppen, Brücken und an Haltestellen des öffentlichen Personenverkehrs.



Jetzige Einteilung des Streuplanes

Haus	1	ungerade	Jahreszahl
"	2	gerade	"
"	1	ungerade	"
"	3	gerade	"

Gerechte Einteilung

Haus 1 - 2 - 3

Anlage 2